

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1995

Geschäftszahl

90/14/0233

Rechtssatz

Die Tätigkeiten als gerichtlich beeideter Sachverständiger (Hinweis: E 21.10.1986, 84/14/0102; E 23.11.1994, 93/13/0214) und Konsulent ua für Industrierberatung und Wirtschaftsberatung sowie die sonstige beratende Tätigkeit begründen keine ausreichende Ähnlichkeit zur Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß Wirtschaftstreuhänder die von ihnen nach der WTBO auszuübenden Tätigkeiten in verschiedenem Umfang und allenfalls durch Spezialisierung nur in Teilbereichen ausüben (Hinweis: E 13.5.1992, 91/13/0048).